

SATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Der am 15.2.1963 gegründete Verein führt die Bezeichnung

Verein zur Förderung der Leichtathletik "Freunde der Leichtathletik e.V."

und hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister (Nr. 660) beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

- § 2.1 Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist der Verein parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- § 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 2.3 Zweck der Vereinsarbeit ist die Förderung der Leichtathletik.
- § 2.3.1 Die Förderung von Maßnahmen zur Auffindung von für die Leichtathletik besonders talentierten Jugendlichen,
- § 2.3.2 die Förderung junger Leichtathleten und Leichtathletinnen in ihrem leistungssportlichen Streben, z.B. durch Erstattung von Kostenaufwand für Training, Wettkampf und Gerätebeschaffung,
- § 2.3.3 die Förderung von Vereinen, Schulen und Verbänden bei der Durchführung von sportlichen und damit verbundenen Rahmenveranstaltungen,
- § 2.3.4 die Förderung von Entwicklungen neuer Formen der Leichtathletik,
- § 2.3.5 die Förderung internationaler Kontakte und Begegnungen auf dem Gebiet der Leichtathletik,
- § 2.3.6 die Förderung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitarbeiter für die Leichtathletik.
- § 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, und er erstrebt keine Gewinne.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

- § 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, indem sie eine schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins zuleitet. Für eine Ablehnung ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.
Die juristische Person hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die natürliche Person und ist daher ein Einzelmitglied.
- § 3.2 Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Diese Kündigung muß 3 Monate vorher, also bis zum 30.9. des Jahres eingegangen sein.
- § 3.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste getrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- § 4 Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- § 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III Organe des Vereins

- § 6 Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.
- § 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem Ort der Bundesrepublik statt. Der/die Vorsitzende oder die Geschäftsstellenleitung muß mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder einladen. Die Bekanntgabe erfolgt in unserer Zeitschrift LeichtathletikINFORMATION und im Internet.

§ 8 Der/die Vorsitzende kann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er/sie muß sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ladefrist nur eine Woche beträgt.

§ 9 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß folgende Punkte umfassen:

1. Berichte des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer (gemäß § 11)
5. Anträge
6. Verschiedenes

§ 10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Die auf den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister(in)
- d) bis zu fünf Beisitzern
- e) der Deutsche Leichtathletikverband und der Verein Vereinigung Ehemaliger Leichtathleten entsenden je einen Vertreter in den Vorstand.

Der Personenkreis von a) bis e) bildet den geschäftsführenden Vorstand, dessen Kompetenzen bei seiner ersten Sitzung nach der Wahl schriftlich festzulegen sind.

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 des BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wobei immer der/die Vorsitzende und/oder ein stellvertretender Vorsitzender beteiligt sein muß.

§ 12 Die Kassenprüfer (mindestens zwei) werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

IV. Auflösung des Vereins

§ 13 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Leichtathletik-Verband und darf nur zu Zwecken der Jugendarbeit innerhalb des DLV verwendet werden.

Kassel, den 24.7.2011

Hans G. Schulz
Vorsitzender